

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Fachhochschule Kiel

Vom 10. Januar 2023

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S., 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 8. Dezember 2022 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel vom 21. Dezember 2022 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 36) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 Satz 4 wird gestrichen.
2. § 1 Absatz 4 Satz 7 erhält folgende neue Fassung:
„Diese Wahlmodule oder verpflichtenden Wahlmodule sind vom Fachbereichskonvent zu beschließen und entweder als zum Studienschwerpunkt oder zur Vertiefungsrichtung zugehörig zu definieren oder in einem schwerpunkt- oder vertiefungsspezifischen Wahlmodulkatalog zu verzeichnen.“
3. In § 2 wird die Abkürzung „QdH“ durch die Abkürzung „QDH“ ersetzt.
4. § 3 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Studiengänge sind gemäß § 7 Absatz 1 Studienakkreditierungsverordnung SH (HSchulQSAkkrRgIV SH) in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen.

(2) Module haben einen Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten, größere Modulumfang sind in Stufen von 2,5 Leistungspunkten zu realisieren. Der Modulumfang für die Thesis und gegebenenfalls das Kolloquium wird in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen festgelegt und kann von der vorgenannten Staffelung abweichen.
Module werden unterschieden in:

 1. Pflichtmodule, die von den Studierenden des jeweiligen Studienganges zu belegen sind,

2. Wahlmodule, die aus einem oder mehreren Modulkatalogen mit begrenztem Modulangebot gewählt werden können,
3. Verpflichtende Wahlmodule, die aus einem oder mehreren Modulkatalogen mit begrenztem Modulangebot verpflichtend gewählt werden müssen.

Module sind entsprechend des in der Anlage B dargestellten Typs strukturiert und ermöglichen eine dem angestrebten Lernergebnis adäquate Kombination unterschiedlicher Lehrformen und Lehrinhalte.

(3) Der Umfang der einzelnen Module wird in Leistungspunkten angegeben und über den Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden in Zeitstunden bestimmt. Der zeitliche Arbeitsaufwand für einen Leistungspunkt wird nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) auf 30 Stunden festgelegt; dabei zählt bei Präsenzveranstaltungen eine Stunde zu 45 Minuten, im Übrigen eine Stunde zu 60 Minuten. Zum Arbeitsaufwand zählen der Besuch der Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika etc.), deren Vor- und Nachbereitung sowie die Prüfungsvorbereitung und die Teilnahme an den Prüfungen, ggf. das Praxissemester bzw. Praktika, die Bachelor- bzw. Masterarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium.

(4) Soll eine Prüfung abgenommen werden, sieht das Modulhandbuch in der Regel nur eine Prüfung je Modul vor. Wenn die Feststellung der im Modulhandbuch definierten Lernergebnisse es erfordert, kann die Modulprüfung aus mehreren, mit definierten Gewichten versehenen Modulteilprüfungen bestehen; diese können unterschiedliche Prüfungsformen vorsehen.

(5) Die Durchführung von Modulteilprüfungen sowie das Gewicht der Modulteilprüfungen für die Modulnote werden in den Modulhandbüchern des jeweiligen Studiengangs festgelegt.

(6) Wahlmodule und ggf. Wahlmodulkataloge sollen am Semesterende für das jeweils folgende Semester vom Dekanat unter Benennung ihres Umfangs in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten hochschulüblich bekannt gegeben werden. Es besteht kein Anspruch, dass alle Wahlmodule in jedem Semester angeboten werden, eine Wahlmöglichkeit ist gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben jedoch zu ermöglichen. Die zeitliche Abfolge der Wahlmodule und die Zuordnung der Prüfung gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester werden in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung verzeichnet.

(7) Das Modulhandbuch definiert, ob ein Modul einsemestrig, maximal zweisemestrig oder im begründeten Ausnahmefall über mehrere Semester abgehalten wird. Die Prüfungsform und die Gewichtung, als auch die Angabe, ob das Modul oder die Modulteilprüfung „unbenotet“ oder „benotet“ gewertet werden soll, gelten mit der Veröffentlichung, bis zum Ende des Semesters, für das das Modulhandbuch bestimmt ist. Bei zweisemestrig abgehaltenen

Modulen gelten die Angaben bis zum Ende des nachfolgenden Semesters. Für diese Zeiträume können sie nicht geändert werden.

(8) Soweit eine verpflichtende Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 52 Absatz 11 HSG für eine Modulprüfung vorgesehen ist, ist diese entsprechend in der Modulbeschreibung festzulegen. Bei mehrtägigen Lehrveranstaltungen ist die Teilnahme erfüllt, wenn 80% der Lehrveranstaltungen besucht wurden. Nachweis hierfür ist eine von der oder dem Prüfenden zu führende Liste der Teilnehmenden. Bei Nichterreichen der 80 % ist die Teilnahmeverpflichtung nicht erfüllt.“

5. § 5 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für den Zugang zu einem Masterstudiengang an der Fachhochschule Kiel ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss erforderlich. Die Möglichkeit der befristeten Einschreibung gemäß § 49 Absatz 6 HSG ergibt sich gegebenenfalls aus der Einschreibordnung.“

6. § 7 erhält folgende neue Fassung:

„§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereichskonvent beruft für jeden Fachbereich einen oder zwei Prüfungsausschüsse. Dieser ist für die an diesem Fachbereich angebotenen Studiengänge zuständig. Gibt es an einem Fachbereich zwei Prüfungsausschüsse, werden die Studiengänge den Prüfungsausschüssen in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugeordnet.
- (2) Ein Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied aus der entsprechenden Mitgliedergruppe zu wählen.
- (3) Die Wahlzeit für Studierende beträgt ein Jahr, für die übrigen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.
- (4) Der Fachbereichskonvent wählt drei Mitglieder aus dem Kreise der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren und je ein Mitglied aus den Hochschulmitgliedergruppen des wissenschaftlichen Dienstes, Technik und Verwaltung und der Studierenden. Steht kein Mitglied aus der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes, Technik und Verwaltung oder der Studierenden zur Wahl, so bleibt der jeweilige Sitz unbesetzt. Der Fachbereichskonvent wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren des jeweiligen Fachbereichs. Mit Zustimmung des Präsidiums kann auch ein Mitglied der Wahlgruppe des wissenschaftlichen Dienstes oder der Wahlgruppe Technik und Verwaltung zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden oder zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter gewählt werden.

(5) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden zwei Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren sowie ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, eine Entscheidung kann, soweit die oder der Vorsitzende nicht aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren stammt, dann jedoch nicht gegen die gleichlautenden Stimmen der professoralen Mitglieder gefällt werden. Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die Prüfungsausschussvorsitzende oder der Prüfungsausschussvorsitzende anstelle des Prüfungsausschusses. Sie oder er hat in diesen Fällen den Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind. Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden sind bei der Behandlung zukünftiger Prüfungsaufgaben auszuschließen.

(6) Ein Prüfungsausschuss

1. entscheidet in den ihm durch diese Prüfungsverfahrensordnung zugewiesenen Angelegenheiten,
2. erlässt verbindliche Richtlinien über die Organisation und Durchführung der Prüfungen und gibt diese in hochschulüblicher Form bekannt,
3. bestimmt und bestellt die Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 8 für die jeweilige Modulprüfung. Ist nichts Anderweitiges bestimmt, sind die Lehrenden des Moduls als Prüfende bestellt. Gibt es in einem Modul mehr als eine oder einen Lehrenden und prüfen die Lehrenden nicht alle gemeinsam, werden die konkret Prüfenden bestellt,
4. kann in einzelnen Prüfungsfällen eine Prüfungsberechtigung an andere als die § 8 Absatz 1 Satz 2 genannten Personen erteilen, wenn diese die Voraussetzung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 erfüllen und eine Prüfungskommission mit mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer gebildet wird,
5. stellt die korrekte Abwicklung der Prüfungen sicher sowie das Ergebnis der Prüfungen fest,
6. kann Routineaufgaben an die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen,
7. soll die Namen der Prüferinnen und Prüfer den Prüflingen mindestens fünf Kalendertage vor der Prüfung in hochschulüblicher Form bekannt geben,
8. entscheidet über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für ein Bachelor- oder ein Masterstudium gemäß Vorgabe aus der studiengangspezifischen Prüfungsordnung. Eine positive Feststellung kann, außer in den Fällen des § 5 Absatz 1 Satz 2, mit einer Auflage verbunden

werden, dass bis spätestens zur Anmeldung der Masterthesis die noch fehlenden Prüfungsleistungen nachzuholen sind. Die Mitteilung erfolgt schriftlich vor Antritt des Studiums. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe auf die jeweilige Studiengangsleitung durch Beschluss übertragen.

9. entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden.

(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen aus dem Prüfungsrechtsverhältnis gemäß § 6 eingehalten werden. Die organisatorischen und administrativen Abläufe der Prüfungen und des Prüfungsverfahrens werden durch die Prüfungsämter der Fachbereiche oder ein zentrales Prüfungsamt vorgenommen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, als Zuhörerinnen und Zuhörer an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(9) Die Prüfungsausschüsse tagen nicht öffentlich.“

7. § 9 Absätze 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

„(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten sind auf Antrag auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen ist, die im Studium zu erwerben sind und ersetzt werden sollen; insgesamt bis zu 50% der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte können angerechnet werden.

(3) Näheres regelt die Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der Fachhochschule Kiel.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

„(2) Wiederholungsprüfungen, Abschlussarbeiten und Kolloquien sind von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfungsberechtigten abzunehmen. Sie können von einem oder einer Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden, wenn dies in der Modulbeschreibung vorgesehen oder von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden freigegeben ist.

(3) Einigen sich die Prüferinnen oder Prüfer nicht auf eine gemeinsame Bewertung, veranlasst die oder der Prüfungsausschussvorsitzende eine vollständige Neubewertung durch die bisherigen Prüferinnen und Prüfer. Besteht eine Differenz bei der Neubewertung von einem Wert, der 1,0 oder 15 Leistungsprozentpunkten nicht übersteigt, wird der jeweilige Mittelwert

gebildet und die Bewertung gemäß Absatz 4 festgesetzt. Besteht nach der Neubewertung eine Differenz größer 1,0 oder 15 Leistungsprozenten, wird bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden ein drittes Gutachten durch eine fachkundige Prüferin oder einen fachkundigen Prüfer eingeholt, der die endgültige Bewertung vornimmt, wobei die vergebene Bewertung nicht außerhalb des Rahmens der von den beiden Erstprüfenden vergebenen Bewertungen liegen darf. Bei mündlichen Prüfungen setzen sich die Prüfenden unter Hinzuziehung des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden über die Vergabe der Bewertung ins Benehmen. Können die Prüfenden sich nicht einigen, wird der Mittelwert der von den Prüfenden vergebenen Bewertungen gebildet.

b) Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Modulnoten werden im Fall von Modulteilprüfungen entsprechend dem in Anlage B dargelegten Formalismus berechnet, gemäß der zweiten Spalte der Tabelle in Absatz 4 angegeben und der Ermittlung der Note der Bachelor- bzw. Masterprüfung zugrunde gelegt. Das Ergebnis der jeweiligen Modulteilprüfungen wird ganzzahlig in Leistungsprozenten angegeben. Bei nicht ganzzahligen Ergebnissen für Modulteilprüfungen wird kaufmännisch auf den nächsten ganzzahligen Wert gerundet.“

c) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz eingefügt. Der ehemalige Absatz 8 wird zu Absatz 9:

„(8) Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen und begründeten Antrag des Prüflings kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für eine Prüfungsleistung um bis 3 Wochen verlängern, wenn der Abgabetermin aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann. § 27 Absatz 2 gilt entsprechend.“

(9) Die Bewertungsfrist von Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.“

9. § 11 erhält folgende neue Formulierung:

„Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden, Thesen können nur einmal wiederholt werden. Für jede Wiederholung einer Modulprüfung ist eine neue Meldung erforderlich.“

Das Modulhandbuch kann für einzelne Module bestimmen, dass erfolgreich abgelegte Modulteilprüfungen auf eine Wiederholungsprüfung angerechnet werden, wenn die Modulteilprüfung einen hohen personellen oder sächlichen Aufwand erfordert, wie es insbesondere bei Prüfungsformen wie Hausarbeiten, Übungen, projektbezogenen Arbeiten, Präsentationen und Entwürfen der Fall ist. Studierende haben bis zur Anmeldung der Bachelorthesis das Recht, einmalig in einem frei zu wählenden Modul zur Notenverbesserung eine bestandene Klausur zu wiederholen, wenn dieses Modul noch zur Abnahme von Prüfungen angeboten wird.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende drei Sätze geändert:
„Wer einen triftigen Grund geltend machen will, muss diesen, sobald und soweit sie oder er ihn erkennt, in der Prüfung der oder dem Prüfenden melden. Wird der Grund erst später erkennbar, ist eine schriftliche Meldung beim Prüfungsausschussvorsitz bis zum Ablauf des dritten Werktags nach dem Ende des Prüfungsvorgangs möglich, wenn der Grund glaubhaft gemacht werden kann, jedoch nicht nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. In der Regel ist der Nachweis durch eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung, ausgestellt vom einer Ärztin oder einem Arzt, zu erbringen.“

b) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Der Hinweis zu § 12 wird in hochschulüblicher Form bekannt gegeben.“

11. § 14 erhält einen neuen Absatz 3:

„(3) Ist die Modulprüfung in einem verpflichtenden Wahlmodul endgültig nicht bestanden, so kann dies nicht nach Absatz 2 kompensiert werden. Es gilt Absatz 1 entsprechend.“

12. In § 15 Absatz 1 werden die Worte „für eine erste Orientierung“ gestrichen.

13. § 16 erhält folgende neue Fassung:

„(1) In den Fällen der §§ 12 Absatz 1, 2 Satz 9, 4 und 5, 13 Absatz 1 und 2, 14 Absatz 1, 31 Absatz 2 sowie bei Ablehnung nach §§ 9, 18 oder § 20 Absatz 3 ist die Entscheidung des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen.“

(2) Ein Widerspruch gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden ist nur in diesen Fällen möglich.

(3) Wird die Entscheidung von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden getroffen, ist der Prüfungsausschuss für die Entscheidung im Widerspruchsverfahren zuständig.“

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die besonderen Belange von Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere Studierende mit Behinderungen einschließlich psychischer oder chronischer Erkrankung, im Mutterschutz, mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen sind zur Wahrung der Chancengleichheit bei der Organisation und Durchführung von Prüfungen sowie bei der Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende neue Fassung:

„(4) Der Antrag ist in schriftlicher Form an die zuständige Prüfungsausschussvorsitzende oder den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten und soll spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung gestellt werden. Er soll die Art der Beeinträchtigung und mögliche Ausgleichsmaßnahmen enthalten.“

15. § 21 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der Prüfling soll die Prüfung in einem Modul ablegen, wenn das Modul gemäß Studienplan abgeschlossen wird. Für Modulprüfungen in Form von Aufsichtsarbeiten sind mindestens zwei aufeinander folgende Prüfungszeiträume festzulegen. Die Prüfungen sollen so terminiert werden, dass innerhalb eines Fachsemesters pro Tag nicht mehr als eine Prüfung zu absolvieren ist.“

16. § 21 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt endgültig Ort und Zeit der einzelnen Prüfungen spätestens sieben Kalendertage vor Beginn der jeweiligen Prüfung in hochschulüblicher Form bekannt. Soweit die Prüfung nicht in Form einer Aufsichtsarbeit durchgeführt wird, kann die oder der Prüfungsausschussvorsitzende die Terminbekanntgabe auf den jeweiligen Prüfer oder die jeweilige Prüferin delegieren.“

17. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „lehrveranstaltungsabschließenden“ wird gestrichen.
- b) Die Worte „Studierende aller Studiengänge“ werden durch die Worte „Studierenden der Fachhochschule Kiel“ ersetzt.

18. In § 24 Absatz 2 Nummer 1 wird „Absatz 12“ durch „Absatz 11“ ersetzt.

19. In § 26 werden die Worte „Deutschen Qualifikationsrahmens für Hochschulabschlüsse“ durch die Worte „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ ersetzt.

20. In § 27 wird die Überschrift wie folgt geändert:

„§27 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit (Thesis)“

21. § 32 Absatz 1 Satz zwei wird wie folgt geändert:

„Es enthält die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterthesis (numerische und sprachliche Bezeichnung), die Noten der einzelnen Module (sprachliche Bezeichnung) und gegebenenfalls die Note des Kolloquiums sowie das Thema der Abschlussarbeit und gegebenenfalls die Vertiefung.“

22. § 32 Absatz 2 letzter Satz erhält folgende neue Fassung:

„Die oder der Studierende erhält gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Aufstellung der absolvierten Kurse, der erworbenen Leistungspunkte und der einzelnen Noten (Transcript of Records).“

23. § 32 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

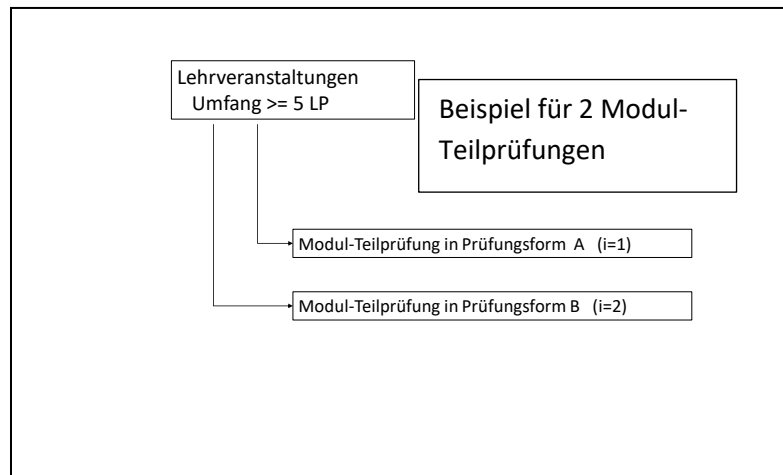
„Erfolgreich absolvierte Studienschwerpunkte werden in einer gesonderten Bescheinigung mit dem Zeugnis ausgegeben.“

24. Die Anlage B erhält folgende neue Fassung:

NBl. HS MBWFK Schl.-H. 1/2023 vom 9. Januar 2023 (S. 6)

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Hochschule: 10. Januar 2023

„Anlage B (zu § 3 Absatz 1 und § 10 Absatz 5 PVO)



Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen (LV), die verschiedene Lehrformen wie z.B. Lehrvortrag, Übung, Labor, Praktikum umfassen können. Die Modulprüfung kann in didaktisch motivierte Modulteilprüfungen gegliedert sein, die in zeitlich sowie inhaltlich differenzierten Abschnitten abgelegt werden können. Das Ergebnis der jeweiligen Modulteilprüfungen wird ganzzahlig in Leistungsprozenten angegeben. Bei nicht ganzzahligen Ergebnissen für Modulteilprüfungen wird kaufmännisch auf den nächsten ganzzahligen Wert gerundet. Die Modulnote ergibt sich als gewichtetes Mittel aus den Leistungsprozenten, die bei den einzelnen Modulteilprüfungen erreicht wurden, gemäß der Tabelle in § 10 Absatz 4. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens 50 der erzielbaren Leistungsprozente erreicht wurden. Es gibt keine Einzelnote für eine Modulteilprüfung. Für Modulteilprüfungen werden keine Leistungspunkte vergeben.

Berechnungsformel:

$$NMP = \sum_{i=1}^n \frac{pmt_i \cdot w_i}{100\%}$$

Nomenklatur:

- NMP* Modulnote in Leistungsprozent,
pmt_i erreichte Leistung bei der Modulteilprüfung in Prozent, Angabe ganzzahlig
i Zählindex für die Anzahl der Modulteilprüfungen
w_i Gewicht der Modulteilprüfung gemäß Modulhandbuch in Prozent, die Summe der Gewichte muss 100% betragen. Angabe ganzzahlig.
n Anzahl der Modulteilprüfungen, ggf. vermindert um nicht benotete Modulteilprüfungen.

Soweit Modulteilprüfungen bewertet aber nicht benotet werden, ist in der o. g. Formel die Anzahl „n“ der Modulteilprüfungen hierum zu vermindern und nicht in die Notenbildung einzubeziehen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmalig ab dem 1. März 2023 anzuwenden.

Kiel, 10. Januar 2023
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Björn Christensen
- Der Präsident -